

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 13. Mai 1957	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	173
24. 4. 57	Anordnung Nr. 1 über den Aufbau und die Arbeitsweise der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken	175
	Hinweis auf Veröffentlichungen von P-Sonderdrucken des Gesetzblattes.....	176

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die
Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in
der volkseigenen und der ihr gleichgestellten
Wirtschaft.**

Vom 24. April 1957

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL S. 1141) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.²

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. April 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bereich der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBL II S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1957

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anlage
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft**

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von landwirtschaftlichen Nutztieren (nachstehend Tiere genannt) in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

§ 2

Lieferverträge

(1) Jede Lieferung von Tieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft hat auf der Grundlage eines Vertrages zu erfolgen. In diesem Vertrag sind insbesondere Anzahl und Art der Tiere, Qualität, zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz sowie die Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Kann bei Vertragsabschluß aus veterinärpolizeilichen oder anderen Gründen eine genaue Angabe des Liefer- oder Abnahmetermins durch den Besteller oder Lieferer nicht erfolgen, so ist vor Beginn der Lieferung der Liefertermin zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren und der Vertrag entsprechend zu ergänzen.

§ 3

Leistungsort und Transportgefahr

(1) Leistungsort ist der Sitz des Lieferers, soweit nicht im Vertrage ein anderer Leistungsort vereinbart wird.